

Das neue Arbeitsgesetzbuch - Ausdruck sozialer Sicherheit der Werktätigen, *StuR* 1978, S. 299 - *Peter Sander/Wera Thiel*, Soziale Sicherheit der Werktätigen und Entwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts, *StuR* 1976, S. 495 - *Rudolf Schneider*, Geschichte des Arbeitsrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin (Ost), 1957 - *Friedrich-Christian Schroeder*, Verschärfung der »Parasitenbekämpfung« in der DDR, *Deutschland Archiv* 1976, S. 834 - *Klaus Sorgenicht*, Recht auf Arbeit - grundlegendes Menschenrecht, *NJ* 1977, S. 157 - *Wera Thiel*, Arbeit und Würde des Menschen, *Einheit* 1978, S. 1114 - *Oies./Joachim Michas*, Die Hauptaufgabe und das sozialistische Arbeitsrecht, *Arbeit und Arbeitsrecht* 1972, S. 145 - *Hans Thieme*, Zur Rolle des Arbeitsvertrages als betriebliches Leitungsinstrument, *StuR* 1979, S. 977 - *Walter Ulbricht*, Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation, Begründung des Verfassungsentwurfs, *StuR* 1968, S. 340 - *Harald Widak*, Der rationelle Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und das Grundrecht auf Arbeit, *StuR* 1972, S. 1656 — *O. V.*, Zur Grundkonzeption des sozialistischen Arbeitsrechts in der Deutschen Demokratischen Republik, *Arbeitsrecht* 1959, S. 317 - *O. V.*, Bericht über die Ergebnisse der Volksaussprache zum Entwurf der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und die Änderungen zum Verfassungsentwurf, *StuR* 1968, S. 692.

I. Vorgeschichte

1. Bereits die Verfassung von 1949 enthielt Sätze über das Recht auf Arbeit. Art. 15 Abs. 2 lautete: »Das Recht auf Arbeit wird verbürgt. Der Staat sichert durch Wirtschaftsführung jedem Bürger Arbeit und Lebensunterhalt. Soweit dem Bürger angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt.« 1

2. Das Gesetz der Arbeit vom 19. 4. 1950¹ konkretisierte das Recht auf Arbeit in seinem ersten Abschnitt. Obwohl sich dieses Gesetz in seinen weiteren Abschnitten mit der Lage der Arbeiter und Angestellten befaßte, bezog es sich in seinem ersten Abschnitt auf alle Bürger. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wurde erstmals die Formulierung verwendet, die dann Eingang in die Verfassung von 1968/1974 fand: »Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Arbeit.« Sodann wurde festgelegt, wie das Recht auf Arbeit durch die staatlichen Organe zu verwirklichen ist. Es wurde ihnen aufgetragen, je dem Bürger einen seinen Fähigkeiten entsprechenden und zumutbaren Arbeitsplatz nach zuweisen. Das Ministerium für Planung wurde verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und den Fachministerien jährlich im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes einen Arbeitskräfteplan aufzustellen. Der Facharbeiter nachwuchs sollte durch einen jährlich zu erstellenden Nachwuchsplan geregelt werden. Ferner wurde den staatlichen Organen die Pflicht auferlegt, die erforderlichen Bedingungen zu schaffen, die es den Frauen ermöglichen, in größerem Maße von ihrem Recht auf Arbeit in allen Zweigen der Volkswirtschaft Gebrauch zu machen. Rentnern sollte gesichert werden, nach freiem Ermessen die Berufstätigkeit gemäß ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten fortzuführen (§ 2). Während in der Verfassung von 1949 das Recht auf gleichen Lohn für Mann und Frau, Erwachsenen und Jugendlichen noch im Zusammenhang mit den Verfassungssätzen über die Arbeitsbedingungen (Art. 18) festgelegt war, wurde dieses im Gesetz der Arbeit (§ 3) unmittelbar mit dem Recht auf Arbeit in Verbin-

¹ Gesetz der Arbeit zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten vom 19. 4. 1950 (GBl. S. 349).